

Grevesmühlen, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Im Jahr 1262 erstmals als Stadt urkundlich erwähnt.
Von 1525 bis 1567 besaß die Stadt ein Münzprägerecht.
Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.
Heute Stadt im Landkreis Nordwestmecklenburg,
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Aus Grevesmühlen:

Dreiundzwanzig Frauen und acht Männer.

Acht Frauen und vier Männer starben auf dem Scheiterhaufen.

Eine Frau erlitt den Tod durch das Schwert.

Eine Frau starb nach der Folter.

Ein Mann wurde gerädert.

- | | | |
|-------|--|-----------------------|
| -1569 | die Dragersche.
Die Frau wurde gefoltert, mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Todesurteil gefällt. | Urteil unbekannt |
| -1572 | die Preussische.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. | Haftentlassung |
| -1580 | Perr Goldtschmied.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. | Haftentlassung |
| -1581 | Berendt Vicken.
Der Beschuldigte legte gütliches und peinliches Geständnis ab.
Er starb auf dem Scheiterhaufen.
(Lorenz, Sönke, II,1, S.140) | Verbrannt |
| -1581 | Bartholomäus Bassen.
Der Beschuldigte legte gütliches und peinliches Geständnis ab.
Er starb auf dem Scheiterhaufen.
(Lorenz, Sönke, II,1, S.140) | Verbrannt |
| -1582 | Anneke Tehnen.
Sie wurde inhaftiert wegen Verdacht der Zauberei.
Zu ihrer Person lagen drei eidlich abgehörte Zeugenaussagen vor.
Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock war die Folter nicht zulässig.
Ein ordentliches Verfahren mit Klageschrift war zu führen und aufgrund der Aussagen war erneute Belehrung einzuholen.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S.147) | Urteil unbekannt |
| -1588 | Tilsche Goltschmid.
Verfahren wegen Zauberei.
Die Beschuldigte wurde inhaftiert.
Ihr Urteil: Verweis aus der Stadt. | Verweis aus der Stadt |

- 1605 2. Verfahren 1605 gegen Tilsche Goltschmid. Verbrannt
 Sie erregte durch ein merkwürdiges Kreditgeschäft den Verdacht des Gerichtes von Grevesmühlen, stand bereits über zwanzig Jahre im Gerücht der Zauberei und wurde von der 1604 hingerichteten Catharina Mollers besagt.
 Auf der Grundlage der Zeugenaussagen und der Antworten der Beschuldigten erklärte die Juristenfakultät Rostock die Anwendung der Folter für zulässig.
 Tilsche Goltschmid gestand die Verleugnung Gottes und ein Bündnis mit dem Teufel.
 Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock:
 Tod auf dem Scheiterhaufen.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 338, 339 – 340)
- 1600 Ulrich Witrिंग. Tod durch das Rad
 Der Beschuldigte war in Haft.
 Er wurde wegen Mordtaten und Diebstählen viermal mit glühenden Zangen gekniffen und mit dem Rad durch Zerstückelung seiner Glieder von unten herauf vom Leben zum Tode gerichtet.
 Der Leichnam wurde auf das Rad gelegt und darüber ein Galgen gesetzt.
 Das Verfahren wurde von Christian Thurmman, Hauptmann zu Grevesmühlen, geführt.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S.235)
- 1600 Anna Heinis oder Witrिंग / Verbrannt
 die ueheliche Frau des Ulrich Witrिंग.
 In Haft genommen und der Folter unterworfen.
 Die Beschuldigte legte die peinliche Urgicht (Geständnis unter der Folter) ab.
 Sie hatte sich mit dem Teufel „Beelsebub“ verbündet und war mit ihm zusammen.
 Sie fügte den Menschen und dem Vieh Schaden zu.
 Sie besagte ihre Tochter, Catharina Heinis oder Witrिंग.
 Anna Heinis (Witrिंग) starb auf dem Scheiterhaufen.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S.235, 236, 237)
- 1600 Catharina Heinis oder Witrिंग /15 oder 16 Jahre alt. Tod durch das Schwert
 Sie wurde besagt von ihrer Mutter, Anna Heinis oder Witrिंग.
 Die gütliche Aussage der Catharina Heinis (Witrिंग):
 Sie habe sich mit dem Teufel verbunden.
 Ihr Urteil:
 Hinrichtung mit dem Schwert.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S.235, 236, 237)
- 1604 Catharina Mollers. Verbrannt
 Die Frau wurde wegen Verdacht der Zauberei inhaftiert und legte freiwillig (ohne Folter) ein Geständnis ab.

- Das Geständnis protokollierte ein Notar.
 Sie besagte Tilsche Goltschmid
 (2. Verfahren im Jahr 1605, Grevesmühlen).
 Entscheidung der Juristenfakultät Rostock:
 Tod auf dem Scheiterhaufen.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S.289, 338)
- 1605 Anneke Rohr. Verbrannt
 Sie wurde aufgrund Verdachts der Zauberei inhaftiert
 und gütlich verhört.
 Die Juristenfakultät Rostock stimmte dem Schrecken
 der Beschuldigten mit der Folter zu.
 Unter der Folter legte sie ein Geständnis ab:
 Sie sagte Gott dem Allmächtigen ab und
 ergab sich dem Teufel.
 Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock:
 Tod auf dem Scheiterhaufen.
 Das Verfahren führte Johann Jarchow,
 Amtmann zu Grevesmühlen.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 335 – 336)
- 1614 Anneke Hecht. Urteil unbekannt
 Sie wurde von Carsten Fram verklagt und inhaftiert.
 Die Juristenfakultät Rostock verfügte in ihrer Belehrung
 das gütliche Verhör.
 Bei Leugnung von Zeugenaussagen mussten die Zeugen
 erneut und unter Eid gehört werden.
 Danach war ein Urteil zu fällen, der Ausgang des Verfahrens
 ist unbekannt.
 Das Verfahren führte Johann Jarchow,
 Amtmann zu Grevesmühlen.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 535)
- 1633 Anna Siemes. Urteil unbekannt
 Die Frau wurde gefoltert, mit hoher Wahrscheinlichkeit
 ein Todesurteil gefällt.
- 1633 Gesche Saubiers. Verbrannt
 Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.
- 1649 Anna Block. Verbrannt
 Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.
- 1649 Anna Kluen. Verbrannt
 Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.
 (Moeller, Katrin, Dass Willkür über Recht ginge, S. 450)
- 1649 Catharina Simensche. Urteil unbekannt
 Die Frau wurde gefoltert, mit hoher Wahrscheinlichkeit
 ein Todesurteil gefällt.

- 1649 Ilse Schütten. Urteil unbekannt
Keine Folter, die Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß.
- 1649 Lisbeth Berends. Verbrannt
Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.
- 1649 Magdalene Wibbke. Tod aufgrund Folter
Verfahren wegen Verdacht der Hexerei.
Die Beschuldigte wurde inhaftiert und gefoltert.
Nach Aussagen des Stadtvogtes wurden ihr die Brüste aufgeschnitten und Pech sowie Schwefel eingeträufelt.
Sie besagte unter der Folter die Frau des Stadtvogtes Grisius.
Magdalene Wibbke starb an den Folgen der Folter.
Der Stadthauptmann von Lepel fragte bei der herzoglichen Verwaltung in Schwerin an, wie mit dem Leichnam zu verfahren sei.
Der Leichnam wurde unter der Hinrichtungsstätte verscharrt.
(Frimodig, Heidemarie und Both, Olaf: Der Hexen-Mythos, S. 64)
- 1649 die Frau des Stadtvogtes Grisius. frei vom Verdacht der Hexerei
Sie wurde von Magdalene Wibbke als Hexe besagt.
Magdalene Wibbke gab angeblich der Frau des Stadtvogtes Grisius ein „Allrünchen“ (Alraune, wegen der menschenähnlichen Gestalt der Wurzel ein uraltes Zaubermittel).
Der Stadtvogt Grisius kam allen weiteren Anschuldigungen zuvor und bat um Belehrung der Juristenfakultät Greifswald.
Die Juristenfakultät sah die unter der Folter gemachte Aussage der Magdalene Wibbke als rechtlich bedeutungslos an.
Die Frau des Stadtvogtes war somit frei von Verdacht der Hexerei.
Der Stadthauptmann von Lepel hatte aber von der Frau des Stadtvogtes die Herausgabe der Wurzel verlangt.
Stadtvogt Grisius verklagte daher von Lepel wegen Beleidigung seiner Frau.
Der Prozess endete in gegenseitigen Ehrenerklärungen.
(Frimodig, Heidemarie und Both, Olaf: Der Hexen-Mythos, S. 64)
- 1649 N.N. / zwei Frauen aus Grevesmühlen. Todesurteil, Flucht vor Hinrichtung
Anklage wegen Hexerei.
Das städtische Gericht stellte den Antrag, die beiden Frauen, „wie in Tressow geschehen“, zur Wasserprobe zuzulassen.
Die Juristenfakultät Greifswald lehnte die Wasserprobe ab und verfügte den Tod auf dem Scheiterhaufen.
In der Nacht vor ihrer Hinrichtung gelang den beiden Frauen die Flucht.

(Frimodig, Heidemarie und Both, Olaf:
Der Hexen-Mythos, S. 64 – 65)

- | | |
|--|----------------|
| -1651 Chell Weidemans.
Prozessabbruch wegen erfolgreicher Flucht
des Angeklagten. | Flucht |
| -1654 Boschen Surbeynes.
Der Mann starb auf dem Scheiterhaufen. | Verbrannt |
| -1675, Trine Grabbins.
Haft-, Geld-oder Leibstrafe und / oder Ausweisung
aus Mecklenburg. | Kriminalstrafe |
| -1689 Elisabeth Böddin.
Haft-, Geld-oder Leibstrafe und / oder Ausweisung
aus Mecklenburg. | Kriminalstrafe |
| -1690 Asmus Busch.
Der Beschuldigte unterlag mehrfach der Folter.
Er starb auf dem Scheiterhaufen.
(Moeller, Katrin, Das Willkür über Recht ginge,
S. 236, 323, 324) | Verbrannt |
| -1788 Carl Friedrich Fanne.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft
möglich. | Haftentlassung |
| -1788 Lehnen Hagenatzen.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft
möglich. | Haftentlassung |

Quellen:

- Frimodig, Heidemarie und Both, Olaf:
Der Hexen-Mythos in Nordwestmecklenburg.
In: Einblicke zwischen Schaalsee und Salzhaff, Nr. 13,
Grevesmühlen 2009
- Lorenz, Sönke:
Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald
(1570/82-1630), II,1
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten
von 1570 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983
- Moeller, Katrin:
Dass Willkür über Recht ginge.

Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert,
Dissertation. Bielefeld 2007.

Kontakt:

Dr. Katrin Moeller. Leiterin des Historischen Datenzentrums Sachsen-Anhalt
Institut für Geschichte der MLU Halle-Wittenberg

Emil-Abderhalden-Str. 26/27, 06108 Halle

Tel.: ++ 49 / (0)345 - 55 - 24286

email: katrin.moeller@geschichte.uni-halle.de

<http://www.geschichte.uni-halle.de/mitarbeiter/moeller/index.de.php>

Die Liste von Hexen- und Zaubereiprozessen in Mecklenburg ist Teil einer Ausstellung
im Fachmuseum "Burg Penzlin. Das Hexenmuseum in Mecklenburg".

Dort können sich Besucher über die Geschichte der Hexenverfolgung informieren
und über eine interaktive Tafel weitere Details zu den einzelnen Hexenprozessen
in Mecklenburg erfahren.

Informationen zu dem Museum auf der Website: <http://alte-burg.amt-penzliner-land.de/>

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com